

**Interpellation Marianna Mattenberger, Birr (Sprecherin), Jörg Hunn, Riniken, Richard Plüss, Lupfig, und Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, Windisch, vom 20. Januar 2009 betreffend Vorgehen im Strassenverkehrsamt bei der Prüfungspraxis der Fahrtüchtigkeit**

---

**Text und Begründung:**

Der Fall einer Rentnerin, die nach einem unverschuldeten Unfall mit schweren Verletzungen den Fahrausweis freiwillig hinterlegt hatte und nach der Genesung wieder anfordern wollte, wirft einige Fragen auf. Im Strassenverkehrsamt scheinen die Zuständigkeit und die Praxis für die Prüfung der Fahrtüchtigkeit nicht geregelt zu sein. Das zeigt auch der kürzlich veröffentlichte Bericht der grossrätlichen Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) zur Tätigkeit des Strassenverkehrsamts.

Aus diesem Grund danken wir dem Regierungsrat für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wo und bei wem liegt die Kompetenz für die Festsetzung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung der Fahrtüchtigkeit im Falle eines Entzugs oder bei einer freiwilligen Hinterlegung des Fahrausweises?
2. Sind diese Vorschriften in der letzten Zeit verschärft worden? Wenn ja, seit wann?
3. Werden diese Vorschriften bei Fahrzeuglenkern jeden Alters angewendet oder gelten für ältere Autofahrer strengere Anforderungen?
4. Wie weit sind die Bezirksärzte in die Prüfung der Fahrtüchtigkeit involviert und zuständig? Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, dass das Zeugnis des Hausarztes nicht genügt?
5. Bedeutet die Rückforderung des Fahrausweises nach einer freiwilligen Hinterlegung automatisch die Absolvierung von Fahrstunden und die anschliessende Fahrprüfung? Wenn ja, wird dieses Vorgehen bei allen Alterskategorien angewendet?

---

Mitunterzeichnet von 32 Ratsmitgliedern